



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/4879

A14

Seite 1 von 1

06.03.2026

Aktenzeichen

1544-LB.17

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Jungmann

Telefon: 0211 8792-232

für die Mitglieder des Rechtsausschusses

73. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein- Westfalen am 11. März 2026

Bericht zu TOP XI: „Erhöhung der Quote veröffentlichter Gerichtsurteile
zur Nutzbarmachung für KI“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o.g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

73. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 11. März 2026

Öffentlicher Bericht zu TOP:

**„Erhöhung der Quote veröffentlichter Gerichtsurteile zur
Nutzbarmachung für KI“**

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die erbetene Beantwortung der Fragen zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Die im September 2024 mitgeteilten Maßnahmen (die Bereitstellung eines Anonymisierungstools, die Durchführung regelmäßiger Schulungen, die Zurverfügungstellung von Leitlinien im Justizintranet, die Behandlung von Veröffentlichungsanfragen als Standard und die vereinfachte Bereitstellung von Entscheidungen an juristische Fachverlage) werden laufend umgesetzt und aktualisiert. Sie sind ein entscheidender Bestandteil der Anstrengungen des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, die Zahl der veröffentlichten Gerichtsentscheidungen zu steigern und die Transparenz in der Justiz zu erhöhen. Durch die Behandlung von Veröffentlichungsanfragen als Standard wird gewährleistet, dass möglichst viele Anfragen (auch solche, die auf Übersendung einer Urteilsabschrift an nur eine Person gerichtet sind) als Veröffentlichungsanfragen verstanden werden, um so die Zugänglichkeit von Urteilen zu erhöhen. Gleichzeitig wird es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz durch die weiteren ergriffenen Maßnahmen erleichtert, Entscheidungen zu veröffentlichen. Von 2022 bis 2024 ist ein Anstieg der Veröffentlichungszahlen von 8.207 Entscheidungen im Jahr 2022 über 8.466 Entscheidungen im Jahr 2023 auf 9.075 Entscheidungen im Jahr 2024 zu verzeichnen.

Es finden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen mit dem Titel „IT – NRW: Anonymisierung und Pseudonymisierung von Entscheidungen (SK) – JAK vor Ort“ statt. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wird ein Überblick über die Vorgehensweise zur Anonymisierung und Pseudonymisierung sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften und Richtlinien gegeben. Die Schulungen geben Gelegenheit zur praktischen Übung mit dem Anonymisierungstool und ermöglichen einen Erfahrungsaustausch. Daneben werden bei Bedarf Individualschulungstermine bei einzelnen Gerichten durchgeführt. Hierdurch wird in Ergänzung zu telefonischen Rücksprachen zeitnah auf individuelle Fragen der mit der Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung sowie Veröffentlichung betrauten Justizbeschäftigten eingegangen.

Das speziell für NRW entwickelte Anonymisierungstool wird weiterhin intensiv genutzt. Hierdurch ist eine schnellere und zuverlässigere Bearbeitung von Urteilen, die veröffentlicht werden sollen, gewährleistet.

Im Dezember 2025 ist außerdem ein neues Erfassungstool (NRWEb-Tool), die technische Grundlage zum Hochladen der Gerichtsentscheidungen, in Betrieb genommen worden. Das neue Tool ist besonders intuitiv bedienbar und ermöglicht so eine noch einfachere Veröffentlichung von anonymisierten bzw. pseudonymisierten Entscheidungen. Darüber hinaus bestehen Bemühungen, die Sichtbarkeit der Rechtsprechungsdatenbank zu erhöhen. Innerhalb der Justiz ist insofern insbesondere eine erhöhte Präsenz im Intranet sowie der Versand von Informationen an die Verwaltungen der verschiedenen Gerichte zu nennen. Daneben soll in Absprache mit den anderen Bundesländern die hinter der Rechtsprechungsdatenbank stehende Verfahrenspflegestelle weiteren außenstehenden Dritten wie der Initiative „Offene Urteile“ als Ansprechpartnerin benannt werden, um eine effektive Bearbeitung von Veröffentlichungsanfragen zu gewährleisten. Überdies beteiligt sich Nordrhein-Westfalen an einer länderübergreifenden Testung des Vorhabens „Anonymisierungs- und Leitsatzerstellungs-Kit zur smarten Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen“ (ALeKS).

Die Rechtsprechungsdatenbank NRW umfasst derzeit (Stand 23.02.2026, 14:44 Uhr) 210.406 Entscheidungen, davon sind 116.299 Entscheidungen Urteile.

Es ist nicht bekannt, wie viel Prozent der Urteile aktuell veröffentlicht werden.

Es lässt sich auch nicht generell sagen, wie hoch der Anteil der veröffentlichten Urteile sein müsste, um sie für KI-Anwendungen sinnvoll nutzbar zu machen. Das Training von Großen Sprachmodellen erfordert derart große Datenmengen, dass selbst bei Veröffentlichung sämtlicher Urteile diese nur einen sehr kleinen Teil des gesamten Trainingsmaterials darstellen würden. Dies vorausgeschickt, wäre es – jedenfalls im Rahmen des Finetunings – grundsätzlich aber von Vorteil, auf möglichst viele Daten zurückgreifen zu können. Allerdings stellt sich bei zunehmender Menge an Trainingsmaterial dann unweigerlich die Frage nach der Austarierung des Modells bzw. der Datenqualität. Im Kontext der Justiz können sich, eine große Menge verfügbarer Entscheidungen unterstellt, insbesondere bei Gesetzesänderungen

Probleme bei der Nutzung ergeben, wenn etwa das Modell ganz überwiegend auf Grundlage von Entscheidungen trainiert worden ist, welche sich auf die veraltete Rechtslage beziehen. Eine allgemeine Aussage dazu, welche Daten(mengen) optimal sind, lässt sich daher kaum treffen.

In Nordrhein-Westfalen erfolgt derzeit keine Analyse von Urteilen durch KI, die auf Durchschnittswerte der Strafzumessung, Schmerzensgeldhöhe oder ähnliches abstellt.